



Anmeldung für Veranstaltungen des Reit- und Fahrvereins Hoisbüttel e.V.



An: Reit- und Fahrverein Hoisbüttel e.V.
Geschäftsstelle
Fasanenstieg 4
22889 Tangstedt

Ich nenne für folgende Veranstaltung : _____

am : _____ . _____ . 20 _____

Name des Reiters : _____

Geb.-Datum : _____ . _____ . _____ Vereinsmitglied : ja nein

Adresse : _____

Telefon: _____ Mail: _____ @ _____

Name des Ponys/Pferdes: _____ Alter: _____

Rasse _____ Stockmaß: K (bis 127cm) M (bis 137cm) G (bis 147cm)
 Pferd (ab 148cm)

Paddock (Selbstaufbau – bitte sauber hinterlassen!):	4,00 €	(bei Lehrgängen incl.)
PKW :	2,00 €	(bei Lehrgängen incl.)
Gespann (PKW + Hänger) :	3,00 €	(bei Lehrgängen incl.)
Nichtmitglieder zusätzlich :	10,00 €	(pro Tag)

Das Nenngeld € _____

und das Geld für Paddock / PKW / Gespann € _____

gesamt € _____ liegt bei. Bitte keine Schecks!

Ort, Datum

Unterschrift des Nenners /oder Unterschrift der Eltern bei minderjährigen Teilnehmern

Kopfnummern bitte selbst mitbringen.

Ich bin damit einverstanden, dass die während der Veranstaltung von mir gemachten Fotos auf der Homepage, in der Presse und auf anderen Medien veröffentlicht werden dürfen. Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die allgemeinen Veranstalterbedingungen sowie die geltende Datenschutzerklärung des Reit- und Fahrvereins Hoisbüttel e.V. (siehe Seite 2 oder Homepage www.reitundfahrvereinhoisbuettel.de).

Allgemeine Veranstalterbedingungen des Reit- und Fahrvereins Hoisbüttel e.V.

1. Das teilnehmende Pferd muss zum Veranstaltungszeitpunkt frei von ansteckenden oder leistungsmindernden Krankheiten sein. In Zweifelsfällen kann auf Kosten des Teilnehmers ein Tierarzt zu Rate gezogen werden. Chronisch hustende Pferde benötigen ein Attest über diese Erkrankung, ansonsten müssen sie auf Anweisung umgehend den Veranstaltungsort verlassen.
2. Für jedes teilnehmende Pferd muss für die Dauer der Veranstaltung eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bestehen. Die Reiter und Pferdebesitzer haften uneingeschränkt nach § 833 BGB.
3. Die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Der Teilnehmer unterwirft sich je nach Veranstaltung den Bestimmungen der LPO/WBO/EWU bzw. des IPZV.
4. Es besteht Haftungsausschluss für den Veranstalter und seine Mitarbeiter sowie für die Grundeigentümer, auf deren Gelände die Veranstaltung stattfindet (auch für alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten wie z.B. Pferdeunterbringung usw.). Der Reit- und Fahrverein Hoisbüttel e.V. ist frei von jeder Haftung gegenüber dem Reiter, seinem Begleiter und Dritten.
Die Reiter/Pferdebesitzer tragen für sich und ihre Pferde die alleinige Verantwortung und haben den Veranstalter von eventuellen Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die durch sie, ihre Pferde oder Helfer verursacht werden.
5. Während der gesamten Veranstaltung bleibt der Reiter/Besitzer Tierhüter im Sinne des §834 BGB.
6. Nennungen müssen auf dem vorgesehenen Formular bis zum Nennschluss beim Organisator eingehen. Es werden nur Nennungen mit gleichzeitiger Zahlung der Prüfungs- bzw. Kursgebühr berücksichtigt. Die Nenngebühr kann in bar an den Kursleiter bzw. Veranstalter entrichtet werden.
7. Bei Rücktritt nach Nennungsschluss werden Nennfelder nicht zurückerstattet. Es kann aber eine Ersatzperson gestellt werden. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Kursleiter oder der Vorstand des Reit- und Fahrvereins Hoisbüttel e.V..
8. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung zu verschieben oder ausfallen zu lassen. In diesem Fall wird das Nenngeld erstattet.
9. Auf dem Reitplatz des Reit- und Fahrvereins Hoisbüttel e.V. besteht Helmpflicht für Reiter, Fahrer und Begleitpersonen auf den Kutschen. Bei Geländespringkursen oder bei der Benutzung der Geländehindernisse ist eine Sicherheitsweste Pflicht.
10. Ausgeschriebene Veranstaltungen finden bei jedem zumutbaren Wetter statt, Abbruch lt. LPO Bestimmungen ist jeder Zeit möglich (§ 53 Abs. 4.3 LPO).
11. Die Reiter sind dem Tier- und Naturschutz verpflichtet und beachten geltende Gesetze (Tier- und Naturschutzgesetz, Wald- und Landschaftspflegegesetz, Straßenverkehrsordnung usw.).
12. Den Anweisungen des Veranstalters oder seiner bestellten Helfer ist Folge zu leisten.

